

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

52. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 26. 01. 2023

Nr. 3

8

Richtlinie zur Förderung von Streuobst im Wetteraukreis (Förderrichtlinie Streuobst)

1. Allgemeines

Streuobstwiesen prägen seit vielen Jahrhunderten die Kulturlandschaft des Wetteraukreises und erfüllen vielfältige Funktionen: Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, beliebter Naherholungsraum und waren lange Zeit ein wichtiger Faktor für die lokale Wirtschaft und die gesunde Ernährung der Bevölkerung.

Diese Funktionen sind durch den Rückgang der Streuobstwiesen in Gefahr. Deshalb hat es sich der Wetteraukreis mit Beschluss des Kreistages vom 04.04.2022 zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zum Erhalt von Streuobstbeständen mit jeweils 10.000 € in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

2. Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Antrags- und zuschussberechtigigt sind:

- Die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände und Naturschutzvereine,
- Vereine, die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben übernommen haben,
- Kindertagesstätten und Schulen,
- andere private Gruppen und Privatpersonen, die sich der vorstehenden Aufgaben annehmen, und
- Eigentümer/innen und Pächter/innen geeigneter Grundstücke, letztere im Einvernehmen mit dem/der Eigentümer/in,
- Kommunen.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

- Gefördert wird der Kauf von einheimischen Bäumen gemäß der Anlage 1 mit 50% des Kaufpreises und maximal 50 € pro Baum einschließlich Pflanzzubehör gem. Nr. 4.). Der Baum muss im Bereich der Flächenkulisse nach Anlage 2 gepflanzt werden. Der Baum soll möglichst von regionalen Anbietern beschafft werden.
- Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege erstellt die Anlagen 1 und 2, welche bei Bedarf jederzeit aktualisiert werden. Anwendung findet die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aktuelle Anlage.
- Pro Antragsteller/in, Flurstück und Jahr werden maximal zehn Bäume gefördert. Ausgenommen sind von Kommunen koordinierte Sammelbestellungen.
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge durch natürliche Ereignisse sind hiervon unbeschadet.
- Gefördert wird die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und bestimmten Laubbäumen (s. Anlage 1) mit einem Kronenansatz in mindestens 1,6 m Höhe. Gefördert werden auch benötigter Verbisschutz, Wühlmauschutz und Pfosten (bis max. 3 Pfosten pro Baum) in Verbindung mit einer beantragten Baumpflanzung.
- Es sind bevorzugt alte und regionaltypische Sorten zu pflanzen, Beispiele siehe Anlage 1.
- Die Förderung ist nur für Pflanzungen auf Grundstücken im Wetteraukreis möglich, die innerhalb der Förderkulisse Streuobst gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie liegen.

4. Weitere Rahmenbedingungen

- Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Schäden durch Wildverbiss, Wühlmäuse und Beweidung zu schützen.
- Die Entwicklung der Bäume ist mit einem fachgerechten

Pflanzschnitt und den erforderlichen Erziehungs-/Pflugeschnitten zu gewährleisten.

- Bei der Neupflanzung ist ein Abstand zwischen den Bäumen von mindestens 10 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die Nachpflanzung in Lücken bzw. innerhalb des Pflanzrasters bestehender Streuobstbestände.
- Die dauerhafte Pflege muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Bei der Pflege sind vorhandene Mistelbestände zu entfernen. Sie kann sowohl durch die Eigentümerin/den Eigentümer, die Pächterin/den Pächter oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden.

5. Modalitäten – Wie wird gefördert?

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Antragstellung erfolgt beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Untere Naturschutzbehörde (Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege).

Folgende Unterlagen sind mit dem Förderantrag einzureichen:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücken, auf dem/denen die Maßnahme/Pflegemaßnahme stattfinden soll/en,
 - eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht. Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern,
 - Fotos von den gepflanzten Bäumen.
- Anträge für das Jahr 2023 müssen bis spätestens 01.07.2023 eingegangen sein. Unvollständige Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt.
 - Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Zuwendungen des Wetteraukreises sind freiwillige Leistungen.
 - Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
 - Soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümerin/Eigentümer oder Pächterin/Pächter der Grundstücke ist, auf denen die Pflanzung erfolgen soll, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers vorzulegen.
 - Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.
 - Die Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände sind wegen der Unzulässigkeit von Doppelförderungen nur förderfähig, sofern diese nicht bereits über ein anderes Förderprogramm gefördert werden. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen der Antragstellerinnen und Antragsteller ohne rechtliche Verpflichtung.
 - Die Förderungen erfolgen unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen.
 - Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

6. Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Beleg/e für die Beschaffung des Baumes/der Bäume und von zwei Fotos des Standortes vor und nach der Pflanzung.
- Teilauszahlungen des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages sind nicht möglich.

- c. Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt werden, wenn
- o die tatsächlichen Kosten geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
 - o die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
 - o die Maßnahme gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - o sonstige Verstöße gegen diese Richtlinie vorliegen (Es wurden zum Beispiel bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht oder es wird nachträglich eine unsachgemäße Verwendung der Zuwendung festgestellt).
- d. Die Zuwendung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres abzurufen.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen der/die Antragsteller/in ein, dass der Wetteraukreis die personenbezogenen Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mit der Einsendung der Fotos übertragen die Antragsteller/innen dem Wetteraukreis das Recht, diese anonymisiert zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 29.11.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

ANLAGE 1 zur Förderrichtlinie Streuobst

Stand 08.06.2022 – unter Vorbehalt laufender Aktualisierung

Förderfähig sind folgende Baumarten und Obstsorten

Baumart Sorte (Beispielliste, nicht abschließend)

Apfel	<p>Lokale Sorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenstädter Roter • Dorheimer Streifling • Friedberger Bohnapfel • Heuchelheimer Schneeapfel • Himbacher Grüner • Körler Edelapfel • Weilburger <p>Historische Sorten*:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ananasrenette • Bittenfelder • Brettacher • Danziger Kantapfel • Kaiser Wilhelm • Rheinischer Bohnapfel • Schafsnase <p>Standardsorten**:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Goldparmäne • Jonagold • Regina • Topaz <p>Weitere für Wetteraukreis geeignete Sorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenstädter Mostapfel • Baumanns Renette • Boikenapfel • Champagner-Renette • Cox-Orangenrenette • Geflammtter Kardinal • Geheimerat Dr. Oldenburg • Goldrenette von Blenheim • Gravensteiner • Jakob Lebel • Kanada-Renette • Landsberger Renette • Renette von Zuccalmaglio
-------	---

- Rheinischer Bohnapfel
- Rote Sternrenette
- Roter Trierer Weinapfel
- Schöner von Boskoop

Birne

für Wetteraukreis geeignete Sorten:

- Alexander Lukas
- Blumenbachs Butterbirne
- Diels Butterbirne
- Gute Graue
- Gute Luise von Avranches
- Köstliche von Charneu
- Madame Verté
- Mollebusch
- Pastorenbirne
- Weiße Winterbirne

Kirsche

für Wetteraukreis geeignete Sorten:

- Büttner rote Knorpelkirsche
- Große Schwarze Knorpelkirsche
- Großer Gobet
- Hedelfinger
- Koburger Mai-Herzkirsche
- Lauermannskirsche
- Schattenmorelle
- Schneiders Späte Knorpelkirsche
- Süße Frühweichel

Pflaume,
Reneklude,
Mirabelle,

für Wetteraukreis geeignete Sorten:

- Große Grüne Reneklude
- Hauszweitsche
- Mirabelle von Nancy
- The Czar
- Wangenheims Frühzweitsche
- Zimmers Frühzweitsche

Speierling

Walnuss

Edelkastanie

*) Als historische Sorten gelten Sorten, die seit vielen Jahren auf den Streuobstwiesen unserer Region angebaut werden, aber nicht zwingend typisch für unsere Region sind.

**) Als Standardsorten sind alle anderen modernen Sorten zu verstehen, die vorwiegend für den Erwerbsanbau gezüchtet werden wie z. B.

Nicht gefördert werden:

- ✗ Sträucher und Spindelobst
- ✗ Nicht heimische Sorten
- ✗ Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- ✗ Zierobstbäume.

ANLAGE 2 zur Förderrichtlinie Streuobst

Die Pflanzung von Obstbäumen und bestimmten Laubbäumen wird nach dieser Richtlinie nur innerhalb einer bestimmten Flächenkulisse gefördert, in der schon ein Zusammenhang mit vorhandenem Streuobst besteht.

Die Flächenkulisse steht unter dem Vorbehalt einer genaueren Ausarbeitung und Aktualisierung.

Die aktuelle Fassung finden Sie im Internet:

Seite mit weiteren Informationen:

<https://wetteraukreis.de/wetterau/kreiskarten/themenkarten>



Karte Streuobstförderung:

<https://gis.wetterau.de/GISWetterau/synserver?project=Streuobst&x=493053&y=5576404.809753619&scale=300000&rotation=0&view=Streuobstkulisse&client=core&language=de>



Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter

<https://ota-wetterau.de/form/152/>



Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen des Wetteraukreises (Förderrichtlinie Naturschutz)

Stand Oktober 2022

I. Fördervoraussetzungen

- (1) Der Wetteraukreis gewährt Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Zuwendungen des Wetteraukreises sind freiwillige Leistungen.
- (3) Zuwendungen können nur für Maßnahmen und Objekte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises vergeben werden.
- (4) Zuwendungen können nur zur Unterstützung von Maßnahmen im Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches gewährt werden. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen von und mit Kindern und Jugendlichen sind auch im Innenbereich möglich.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen für Maßnahmen,
 1. die bereits aus einem anderen Förderprogramm oder in sonstiger Weise mit öffentlichen Mitteln bezuschusst oder gefördert werden, um eine Doppelförderung auszuschließen,
 2. zu denen ein Träger/eine Trägerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, zum Beispiel bei einer rechtlichen Verpflichtung zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Pflege von Schutzgebieten,
 3. die Fortbildungskosten sind (zum Beispiel für einen Baumschnittlehrgang),
 4. deren Durchführung im Sinne des Naturschutzes nicht als geeignet erscheint (z. B. Anschaffung von Geräten, die zur Flächenbewirtschaftung nicht dienlich sind).
- (6) Geförderte Maßnahmen dürfen nach der Fertigstellung nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

II. Gewährung von Zuwendungen

- (1) Maßnahmen können in folgenden Bereichen gefördert werden:
 1. Artenschutz:
 - Schaffung oder Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - Artenhilfsmaßnahmen und Materialbeschaffungen wie z. B. Amphibienzäune.
 2. Biotopschutz:
 - Neuanlage von Feuchtbiotopen, Wiederherstellung von Sumpfbereichen, Amphibientümpeln, extensiven Wiesen, Trocken- und Magerstandorten, Streuobstwiesen, standortgerechten Feldgehölzen, Einzelbäumen und Wildhecken,
 - Gewässerrenaturierung.
 3. Weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:
 - vorbereitende Bodenarbeiten,
 - Schutzpflanzungen und -zäune,
 - weitere Naturschutzmaßnahmen in Ausnahmefällen, die nach besonderer fachlicher Prüfung durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege des Wetteraukreises als förderungswürdig erachtet werden.
 4. Sonstige Maßnahmen:
 - Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren,
 - Anschaffung oder Ausleihe von Geräten und Maschinen für langjährige Pflegeeinsätze.
 5. Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendförderung:
 - Projekte von und mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, also einmalige Aktionen mit einem definierten Beginn und Ende wie zum Beispiel Arbeitscamps oder eine Woche mit Aktivitäten und Veranstaltungen

rund um Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Naturschutzprojekte von und mit Kindern und Jugendlichen, für die es keine sonstigen finanziellen Förderungen gibt. In Frage kommen zum Beispiel Maßnahmen in Kindergärten, Schulen, Jugendclubs oder Vereinen, in denen Kinder und Jugendliche im Naturschutz und in der Landschaftspflege aktiv sind.

- (2) Bedingungen und Voraussetzungen:
 1. Verwendung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut aus regionaler Herkunft,
 2. Herstellung und Pflege nach dem aktuell geltenden Stand der Technik unter Beachtung der guten fachlichen Praxis nach § 5 Bundesnaturschutzgesetz,
 3. Vorliegen eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstiger Erlaubnisse.
- (3) Grundstücksankäufe und eigene Arbeitsleistungen (auch Vereinsleistungen durch Mitglieder) sind nicht zuwendungsfähig.

III. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

- (1) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:
 Die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände und Naturschutzvereine,
 1. Vereine, die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben übernommen haben,
 2. Kindertagesstätten und Schulen,
 3. andere private Gruppen und Privatpersonen, die sich der vorstehenden Aufgaben annehmen, und
 4. Eigentümer und Pächter geeigneter Grundstücke, letztere im Einvernehmen mit dem Eigentümer.
- (2) Die Antrags- und Zuwendungsberechtigten müssen nachweislich in der Lage sein, die zu bezuschussende Maßnahme sach- und fachgerecht auszuführen.

Dies erstreckt sich auch auf die Pflege der zu fördernden Maßnahmen:

- ein Jahr für einjähriges Saatgut,
- fünf Jahre für mehrjähriges Saatgut,
- zehn Jahre für Schutzzäune,
- fünfzehn Jahre für die Schaffung oder Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Anschaffung für langjährige Pflegeeinsätze,
- 30 Jahre für die Neuanlage von Feuchtbiotopen, Wiederherstellung von Sumpfbereichen, Amphibientümpeln, extensiven Wiesen, Trocken- und Magerstandorten, Streuobstwiesen, standortgerechten Feldgehölzen, Einzelbäumen und Wildhecken.

IV. Antragsverfahren

- (1) Der Zuwendungsantrag ist in jedem Fall vor dem Beginn einer Maßnahme oder eines Projektes schriftlich beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege, Europaplatz 1, 61169 Friedberg, einzureichen.
- (2) Anträge von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen und Projekten können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Für den Förderantrag ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
- (4) Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres vorliegen.
- (5) Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Kreisverwaltung.

V. Antragsunterlagen

- (1) Folgende Unterlagen sind mit dem Förderantrag einzureichen:
 1. das ausgefüllte Antragsformular,
 2. das ausgefüllte Antragsformular,
 3. eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht,
 4. eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme/ des Projektes einschließlich der zeitlichen Durchführung,
 5. ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und ein Lageplan im Maßstab 1:5.000,
 6. Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücken, auf dem/denen die Maßnahme/Pflegemaßnahme stattfinden soll/en,

7. ein Finanzierungsplan, der Eigen- und Fremdmittel prüfbar gegenüberstellt,
 8. mindestens zwei Kostenvoranschläge bei etwaiger Fremdvergabe von Pflegeeinsätzen oder Wiederherstellung und Neuanlage von Biotopen sowie beim Kauf oder der Ausleihe von Geräten und Maschinen,
 9. gegebenenfalls Nachweise über die dauerhaft zu gewährleistende Sicherstellung der Pflege zum Beispiel durch langfristige Pachtverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen,
 10. gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse von Dritten, insbesondere von Flächeneigentümern,
 11. Stellungnahme des Magistrats/Gemeindevorstands zu der Maßnahme.
- (2) Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern.

VI. Vergaberahmen der Zuwendungen

- (1) Erstattet werden können
 1. bis zu 70 % der förderfähigen Kosten je nach Art, Umfang und Erfordernis einer Maßnahme/eines Projekts gemäß Punkt II. dieser Richtlinie,
 2. bis zu 90 % der förderfähigen Kosten für Wildsaat- und Pflanzgut aus zertifizierter regionaler Herkunft,
 3. zwischen 100 Euro und 1.000 Euro pro Jahr und Maßnahme für den Arbeitsaufwand bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.
- (3) Für die unter Ziffer II. dieser Richtlinie genannten Maßnahmen kann im Ausnahmefall unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine finanzielle Sonderregelung getroffen werden.

VII. Vergabe der Fördermittel

- (1) Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Der Zuwendungsbescheid kann besondere Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (3) Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege vom Naturschutzbeirat eine Stellungnahme zu der Maßnahme oder dem Projekt einzuholen. Der Naturschutzbeirat kann Empfehlungen über die Verwendung der Fördermittel und über die Höhe des Förderbetrages abgeben.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
- (5) Der Zuwendungsbescheid ergeht kostenfrei.

VIII. Auszahlungsverfahren

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ist zeitnah ein Abschlussbericht (möglichst mit Fotos) mit einer Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten, die anhand von Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen sind, vorzulegen.
- (2) Teilauszahlungen des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages sind nicht möglich.
- (3) Die bewilligte Zuwendung wird nach der abschließenden Abnahme der Maßnahme durch die Fachstelle Naturschutz- und Landschaftspflege angewiesen. Notwendige Nachbesserungen der Maßnahmen sind auf Verlangen umgehend durchzuführen.
- (4) Erhebliche Abweichungen der Maßnahme oder des Projekts von den vorgelegten Antragsunterlagen berechnen die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege zur Zurücknahme eines bereits erlassenen Zuwendungsbescheides.
- (5) Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn
 1. die tatsächlichen Kosten der Maßnahme oder des Projekts geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
 2. die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
 3. die Maßnahme gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 4. sonstige Verstöße gegen diese Richtlinie vorliegen (Es wurden zum Beispiel bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht oder es wird nachträglich eine unsachgemäße Verwendung der Zuwendung festgestellt).

- (6) Die Zuwendung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres abzurufen. Auf einen schriftlichen Antrag bei der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege kann der Verwendungszeitraum um längstens ein Jahr verlängert werden.

IX. Ablehnung von Anträgen

Anträge auf Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen des Wetteraukreises sind abzulehnen, wenn eine der unter Punkt I.-III. genannten Fördervoraussetzungen nicht vorliegt.

X. Aufhebung bestehender Richtlinien

Die Richtlinie des Kreisausschusses für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen des Wetteraukreises vom 05.09.2017 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis -Amtsblatt- am 18.09.2017 treten mit dem Tag der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie außer Kraft.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 8.11.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

10

Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen im besiedelten Bereich des Wetteraukreises (Förderrichtlinie Bäume)

1. Förderzweck

Bäume tragen maßgeblich zum Klimaschutz bei. Ein einziger Baum entzieht der Atmosphäre pro Jahr 10 kg CO₂. Außerdem sind Bäume Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und damit wichtig für die Artenvielfalt. Mit Beschluss des Kreistages vom 04.04.2022 hat sich der Wetteraukreis zum Ziel gesetzt, die Pflanzung von Bäumen im besiedelten Bereich mit jeweils 10.000 € in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

2. Antragsberechtigte – Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, private Bildungseinrichtungen und Unternehmen, die über Flächen im Wetteraukreis verfügen und berechtigt sind, auf diesen Flächen Bäume zu pflanzen.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf von einheimischen Bäumen mit 50 % des Kaufpreises und maximal 50,00 € pro Baum. Der Baum muss im besiedelten Bereich (bauplanungsrechtlicher Innenbereich) gepflanzt werden.

Die förderfähigen einheimischen Bäume nach Satz 1 ergeben sich aus der Liste in Anlage 1. Diese Liste kann bei Bedarf jederzeit von der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege aktualisiert werden. Anwendung findet die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aktuelle Liste.

Die Pflanzung des Baumes/der Bäume wird gefördert, wenn sie im laufenden Kalenderjahr oder in den zwei Kalenderjahren vor diesem erfolgt ist.

Pro Antragsteller/in und Standortadresse werden maximal fünf Bäume gefördert.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

4. Modalitäten – Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch Banküberweisung. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet (Windhundprinzip). Als Eingangsdatum gilt das Datum, an dem der vollständig ausgefüllte Antrag und alle erforderlichen Nachweise (s. Nr. 6.) vorliegen.

Sollten alle Fördermittel abgerufen sein, werden die Antragsteller/innen darüber informiert. Sollte der Kreistag weitere Fördermittel freigeben, erfolgt die Auszahlung nach deren Freigabe, soweit alle Fördervoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Standorte, bei denen eine Pflicht zur Bepflanzung besteht, z. B. durch den dort geltenden Bebauungsplan. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Antragstellung

Die Beantragung der Förderung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme durch Einreichen des Antragsformulars und der notwendigen Nachweise.

Die Antragstellung erfolgt beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege. Sollen mehrere Bäume gepflanzt werden, können diese in einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst werden. Die Förderhöchstgrenze von fünf Bäumen bleibt hiervon unberührt.

Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller/innen eine Nachricht über den Förderentscheid.

6. Nachweise

Als Nachweise sind mit dem Förderantrag einzureichen:

- Beleg/e für die Beschaffung des Baumes/der Bäume
- zwei Fotos des Standortes vor und nach der Pflanzung.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Antragsteller/innen ein, dass der Wetteraukreis die personenbezogenen Da-

ten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mit der Einsendung der Fotos überträgt der/die Antragsteller/in dem Wetteraukreis das Recht, diese anonymisiert zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 29.11.2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

Anlage 1 zur Förderrichtlinie Bäume

Frische Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe	Bemerkung
Bergahorn*	<i>Acer pseudoplatanus</i>	401	S, g
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	40	S
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	15	P
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	25	W
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	15	S, g
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	20	W, K
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	
Feldahorn*	<i>Acer campestre</i>	20	S
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	20	K
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	30	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20	S
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	20	P
Heimische Obstbäume	-	10	
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	12	W, K
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	40	S
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	40	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	20	W, K
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	30	P
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Traubeneiche*	<i>Quercus petraea</i>	40	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	15	S
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	20	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	5	
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	15	K
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30	
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	30	P

Feuchte Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe	Bemerkung
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	15	P
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	30	
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	20	N, P
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	20	N, P
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	30	
Silberweide	<i>Salix alba</i>	25	P
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	15	S

Trockene Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe	Bemerkung
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	25	W
Feldahorn*	<i>Acer campestre</i>	20	S
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	20	P
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	12	W, K
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	20	W, K
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	5	

Abkürzungen	
W	wärmeliebend
g	giftig
S	schattenverträglich
(g)	schwach giftig
G	nur in Verbindung mit Gebäuden
Kl	benötigt Kletterhilfe
N	verträgt Staunässe
P	Pioniergehölz
K	kalkliebend
*	Auftreten von Schädlingen und Krankheiten möglich (Eichenprozessionsspinner; Rußrindenkrankheit bei Ahornarten)
H	nur als Hochstamm
n. h.	nicht heimisch

Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter

<https://ota-wetterau.de/form/150/>

